

- möglichst sämtliche objektiv gegebenen Erklärungsmöglichkeiten für bisher nicht eindeutig geklärte Zusammenhänge, insbesondere auch die vom Beschuldigten gegebenen Darstellungen zur Erklärung des objektiven strafrechtlich relevanten Geschehens, in die Beurteilung des Sachverhaltes einzubeziehen und u. a. in der Beschuldigtenvernehmung die zur endgültigen Klärung erforderlichen Informationen zu gewinnen;
- Entlastungs- und Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten nicht als Schutzbehauptungen zurückzuweisen oder zu betrachten, solange nicht bewiesen ist, daß diese Aussagen unwahr sind;
- alle für die strafprozessuale Beweisführung verwendeten Beweismittel dem Beschuldigten zur Stellungnahme vorzulegen, um zu prüfen, ob die für die Beweisführung wesentlichen Informationen durch Erklärungen des Beschuldigten widerlegt werden können.

Eine offensive Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Erreichen wahrer Aussagen durch den Beschuldigten und damit für die Erarbeitung politisch-operativ bedeutsamer Informationen kann nur durch die Verwirklichung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit erfolgen.

Die Durchsetzung dieser Arbeitsgrundsätze sichert, daß

- der Untersuchungsführer zielstrebig und allseitig die Verdachtsgründe erforscht, die ihnen zugrundeliegenden Tatsachen feststellt und daraus Schlüsse zur Schuld oder Nichtschuld ableitet,
- die Einwirkungen des Untersuchungsführers auf den Beschuldigten nicht von einer Position der Voreingenommenheit, der ungerechtfertigten, nicht auf die Beweisführung begründeten Überzeugung von der Schuld des Beschuldigten erfolgen,